

# MMAG. DR. SUSANNE FREYER RECHTSANWÄLTIN



Siegfriedgasse 24/1  
3424 Zeiselmauer

Tel.: 01/513 52 68  
[kanzlei@freyer.at](mailto:kanzlei@freyer.at)  
[www.freyer.at](http://www.freyer.at)

# „Erwachsenenvertretung und Patientenverfügung“

---

- I. Rechtsanwältin MMag. Dr. Freyer
- II. Erwachsenenvertretung
- III. Patientenverfügung

## II. Erwachsenenvertretung

---

### ○ **Formen der Vertretung:**

1. Vorsorgevollmacht
2. Gewählter Erwachsenenvertreter
3. Gesetzlicher Erwachsenenvertreter
4. Gerichtlicher Erwachsenenvertreter
5. Erwachsenenvertreter-Verfügungen (positiv/negativ; Widerspruch)

## II. Erwachsenenvertretung

---

### 1. Vorsorgevollmacht:

- **Inhalt:**

- Bestellung eines Vertreters für den Fall der Geschäftsunfähigkeit
- ersetzt die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters
- ein - oder mehrere Vollmachtnehmer, Reihung oder gleichberechtigt
- Aufzählung von Bereichen (Medizinisch / Finanzen / Behörden / Wohnen)

## II. Erwachsenenvertretung

---

### 1. Vorsorgevollmacht:

- **Formelle Voraussetzungen:**

- Errichtung durch Rechtsanwalt, Notar od. Erwachsenenschutzverein
- Verpflichtende Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)
- Eintragung der Wirksamkeit bei Geschäftsunfähigkeit
- Alternative: „Vollmacht sofort“, die *auch* Vorsorgevollmacht ist

# II. Erwachsenenvertretung

---

## 2. Gewählter Erwachsenenvertreter:

- Errichtung bei geminderter Entscheidungsfähigkeit
  - wenn es für die Vorsorgevollmacht schon „zu spät“ ist – gewisses Maß an Einsichtsfähigkeit ist aber erforderlich
- nicht enthalten: Entscheidung über Änderung des Wohnortes
- Berichtspflicht an Gericht

## II. Erwachsenenvertretung

---

### 3. Gesetzlicher Erwachsenenvertreter:

- Vertretung durch Familienmitglieder oder in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannte Person
- Bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit
- Befristet auf 3 Jahre, Berichtspflicht an Gericht
- bei Wohnortwechsel gerichtliche Bewilligung erforderlich !

## II. Erwachsenenvertretung

---

### 4. Gerichtlicher Erwachsenenvertreter:

- Bestellung durch Gericht
- Familienmitglied oder RA, Notar oder Erwachsenenschutzverein
- Clearing-Verfahren
- Berichtspflicht an Gericht
- Verfahrensdauer !

# III. Patientenverfügung

---

- Ablehnung medizinischer Maßnahmen für den Fall einer aussichtslosen medizinischen Diagnose (NICHT: Notfall)
- wirksam ab Verlust der Urteils-, Einsichts- und Äußerungsfähigkeit
- Beschreibung der Situation, in der sie gelten soll
- Aufzählung der abgelehnten Maßnahmen



# PV - Formulierungsvorschlag

---

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

- Bei Bewusstlosigkeit, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und eine irreversible Gehirnschädigung mit sich bringt.
- Bei unheilbaren Prognosen, wenn ich im Sterbeprozess bin und ärztliche Behandlung oder Eingriffe den nahe bevorstehenden Tod nicht abwenden, sondern lediglich das Leben/Leiden verlängern und ich zum Zeitpunkt der medizinischen Behandlung entscheidungsunfähig bin.
- Bei dauerndem Ausfall der Herz-Lungenfunktion, wenn ich zum Zeitpunkt der medizinischen Behandlung entscheidungsunfähig bin.

---

•

# PV - Formulierungsvorschlag

In dieser Situation lehne ich die folgenden medizinischen Behandlungen ab:

- Medizinische Behandlungen die den nahe bevorstehenden Tod nicht abwenden, sondern mein Leben und Leiden nur verlängern.
- Infusionen oder künstliche Ernährung.
- die Verwendung der Herz-Lungenmaschine.
- die medikamentöse Behandlung im Endstadium.
- Reanimation.
- \_\_\_\_\_

# PV - Formulierungsvorschlag

- Im Gegensatz zu der oben dargestellten Ablehnung medizinischer Maßnahmen **erwarte ich mir**
  - eine adäquate Schmerztherapie, auch wenn eine Dosierung nötig sein sollte, die als eventuelle Nebenwirkung eine Lebensverkürzung zur Folge hat
  - eine umfassende Pflege und Begleitung
  - \_\_\_\_\_

# III. Patientenverfügung

---

## ○ Arten der Patientenverfügung:

- verbindliche Patientenverfügung: Ärzte sind verpflichtet, sich daran zu halten  
(Ausnahme: „Gefahr im Verzug“ → Rettung)

Patientenverfügung ist **8 Jahre lang** verbindlich

- nicht verbindliche PV: Ist umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen PV erfüllt

### III. Patientenverfügung - Publizität

---

- ELGA geplant (seit Jahren)
- derzeit „Bringschuld“
- Patientenverfügungsregister (fakultativ)
- Aufbewahrung und Überbringung !

---

*„Es kommt nicht darauf an,  
die Zukunft vorauszusagen,  
sondern darauf,  
auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“*

Perikles, athenischer Politiker u. Feldherr

(um 500 - 429 v. Chr.)

# MMAG. DR. SUSANNE FREYER RECHTSANWÄLTIN



Siegfriedgasse 24/1  
3424 Zeiselmauer

Tel.: 01/513 52 68  
[kanzlei@freyer.at](mailto:kanzlei@freyer.at)  
[www.freyer.at](http://www.freyer.at)